

Die rechtliche Stellung der Propagandakongregation nach der neuen Kurialreform Pius' X.¹

Von Prof. Dr. Hilling in Bonn.

I.

Bekanntlich hat Papst Pius X in der Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 und den damit verbundenen Nebengesetzen die Organisation der römischen Kardinalskongregationen und Kurialbehörden einer vollständigen und systematischen Revision unterzogen. Die beiden Hauptziele dieses großen Unternehmens, das für alle Zeiten mit dem Namen des gegenwärtig regierenden Papstes verknüpft sein wird, waren darauf hingerichtet, 1. den von Sixtus V in der Bulle „Immensa“ vom 22. Januar 1588 entworfenen einheitlichen Grundriß der Kongregationen wiederherzustellen, und 2. die Verwaltungsorganisation der obersten kirchlichen Zentralbehörden den Bedürfnissen und Aufgaben der Gegenwart besser anzupassen. Infolgedessen sind mehrere alte Organisationsprinzipien, die im Laufe der Zeiten in Vergessenheit geraten waren, von Pius X wieder in die Erinnerung zurückgerufen worden; weit größer aber ist die Zahl derjenigen Verwaltungsnormen, die durch die neue Gesetzgebung zum ersten Male in die Verfassung der römischen Kurie eingeführt wurden.

Ein besonders lehrreiches Beispiel für die weittragende Bedeutung der Kurialreform und die Einführung neuer Verwaltungsgrundsätze bietet die hl. Kongregation zur Verbreitung des Glaubens, deren Rechtsstellung nach einer dreifachen Richtung hin verändert worden ist. Die Neuorganisation der Propagandakongregation erweckt nicht allein das theoretische Interesse des Forschers, der vom allgemeinen rechtshistorischen Standpunkte aus ein Urteil über den gegenwärtigen Zustand der Kurialverfassung gewinnen will, sondern sie ist auch

¹ Otto Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht I—II 1852 u. 1853. Anton Pieper, Die Propaganda-Kongregation und die nordischen Missionen im 17. Jahrhundert. Vereinschrift der Görresgesellschaft 1886. Derselbe, Gründung und erste Einrichtung der Propaganda-Kongregation, in: Akten des fünften internationalen Kongresses katholischer Gelehrten zu München 1900, 319f. Paul Maria Baumgarten, Die heilige Kongregation zur Verbreitung des Glaubens und ihr Gebiet, in: *Katholik* 79 I (1899) 250—261.

Vgl. ferner Joh. Heinrich Bange, Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, 1854; Paul Maria Baumgarten, Der Papst, die Regierung und Verwaltung der Kirche in Rom, 1905; Nikolaus Hilling, Die römische Kurie, 1906; ders., Die Reformen des Papstes Pius X auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung, 1909; Benediet Ojetti, De Romana Curia. Commentarium in Constitutionem Apostolicam „Sapienti consilio“ seu de Curiae Piana reformatione, Romae 1910. F. M. Cappello, De Curia Romana I (1911) Romae.

von großer praktischer Bedeutung für das katholische Missionswesen und speziell für die zahlreiche Schar der Glaubensboten, die unmittelbar oder mittelbar der Leitung der Kongregation zur Verbreitung des Glaubens unterstellt sind. Daher fällt unserer Untersuchung die doppelte Aufgabe zu, die rechtliche Stellung der Propagandakongregation sowohl nach der praktischen wie nach der theoretischen Seite hin kurz zu erörtern. Bevor wir jedoch ein Urteil über den gegenwärtigen Rechtszustand abgeben können, ist dieser zuerst selbst an der Hand der neuen Gesetze in übersichtlicher Kürze darzustellen.

1. Der territoriale Geltungsbereich der Propaganda.

An erster Stelle hebt die Konstitution „*Sapienti consilio*“ die neue Umschreibung des Jurisdiktionsgebietes der Propaganda hervor, die auch nach außen hin am meisten in die Erscheinung tritt. Als Wirkungskreis der obersten Missionsbehörde werden diejenigen Länder bezeichnet, in denen keine kirchliche Hierarchie (Erzbistümer, Bistümer) errichtet ist, vielmehr die Missionsverfassung (Apostolische Vikariate, Präfecturen) noch fort dauert. Als grundsätzliches Unterscheidungsmerkmal zwischen den Ländergebieten der Propaganda — den sog. *terrae missionis* — und den übrigen kirchlichen Ländern — den sog. *provinciae ecclesiasticae* — ist daher nach dem jetzt geltenden Recht die äußere Verfassungsform — die Existenz oder Nichtexistenz der hierarchischen Verfassung — zu betrachten.¹ Jedoch ist dieses Prinzip keineswegs streng durchgeführt. Vielmehr bleiben auch in Zukunft noch zahlreiche Territorien der Oberleitung der Propaganda unterstellt, in denen bereits die kirchliche Provinzialverfassung mit Erzbistümern und Bistümern vor kürzerer oder längerer Zeit durchgeführt worden ist, die aber trotzdem noch in der prekären und provisorischen Lage des Anfangsstadiums verharren und den Charakter eines Missionslandes noch nicht völlig abgestreift haben. Zur Klasse dieser Länder gehört z. B. das ungeheuer ausgedehnte Gebiet Vorderindiens, das gegenwärtig in sieben Erzbistümern und 19 Suffraganbistümern eingeteilt ist.²

Dagegen sind diejenigen kirchlichen Territorien, die sich sowohl rechtlich infolge der aufgerichteten Hierarchie wie tatsächlich wegen der konsolidierten Verhältnisse über den Zustand eines Missionslandes emporgehoben hatten, durch

¹ Früher galten als Arbeitsgebiet der Propaganda die sog. *partes infidelium* i. e. *provinciae, civitates et terrae, quae magistratui infideli vel haeretico subiciuntur*. Die sog. Kezermision erstreckte sich auf diejenigen Länder, *ubi impune grassantur haereses et sanctum officium Inquisitionis non exereetur*. Vgl. Otto Mejer, *Die Propaganda* I 194 ff.

² Vgl. hierzu die für die erste Orientierung sehr dienliche Schrift von Paul Maria Baumgarten, *Verfassung und Organisation der Kirche* (Sammlung Kösel 1906) 123. Vgl. ferner Paul Maria Baumgarten, *Die hl. Kongregation zur Verbreitung des Glaubens und ihr Gebiet*, in: *Katholik* 79 I (1899) 250 ff.; S. A. Krose, *Katholische Missionsstatistik* (1908) 11; Schwager, *Die katholische Heidenmission der Gegenwart* I (1907) 17 ff. Über den neuesten Stand unterrichten jeweils das jährlich erscheinende Staatshandbuch der Kurie „*La Gerarchia cattolica*“ und das von der Propaganda herausgegebene statistische Handbuch „*Missiones catholicae*“.

die Konstitution „Sapienti consilio“ auch formell aus dem Missionsverbande entlassen worden. Dies trifft zu für die kirchlichen Provinzen in England, Schottland, Irland und Holland, sowie für die Diözese Luxemburg in Europa,¹ ferner für die Kirchenprovinzen in Kanada, Neufundland und den Vereinigten Staaten in Nordamerika.² Durch diese Maßregel hat die Missionskongregation eine große Einbuße ihres Ländergebiets erlitten. Der Verlust erstreckt sich für Europa auf 7 Erzbistümer mit 47 Suffraganbistümern³ und ein dem Hl. Stuhle unmittelbar unterstelltes Bistum (Luxemburg), für Amerika auf 23 Erzbistümer mit 99 Suffraganbistümern. Im ganzen wurden 30 Erzbistümer und 147 Bistümer von der Jurisdiktion der Propaganda befreit.⁴

Dem Verlustkonto, das durch die Bulle „Sapienti consilio“ verursacht wurde, steht nur ein ganz geringer Gewinn gegenüber. Im ganzen wurden 8 Apostolische Vikariate und 3 Präfecturen, die bislang der Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten unterstellt gewesen waren, der Propaganda überwiesen.⁵ Sämtliche Zuwachsgebiete gehören den südamerikanischen Republiken, namentlich den Staaten Ecuador und Kolumbia an.

Die territoriale Neuumschreibung des Propagandagebietes erstreckt sich nur auf die Länderbezirke des lateinischen Ritus; sämtliche Diözesen und andere

¹ Die Wiederherstellung der Hierarchie erfolgte in England 1850, in Holland 1853 und in Schottland 1878; das Bistum Luxemburg wurde 1870 errichtet.

² Das älteste Bistum der Vereinigten Staaten (Baltimore) wurde 1789 gegründet und 1808 zur Metropole erhoben. — Bereits auf dem Vatikanischen Konzil von 1870 hatten französische Bischöfe den Antrag gestellt, daß die Bistümer in Holland, England und Amerika dem *ius commune* unterstellt würden. Hugo Lämmer, *Zur Kodifikation des kanonischen Rechts* (1899) 122.

³ Davon entfallen auf Irland 4 Erzbistümer und 24 Suffraganbistümer, auf England 1 Erzbistum und 15 Suffraganbistümer, auf Schottland 1 Erzbistum und 4 Suffraganbistümer, auf Holland 1 Erzbistum und 4 Suffraganbistümer.

⁴ Weit über die Hälfte aller der Propaganda unterstellten Erzbistümer und Bistümer wurden durch die neue Kurialreform selbständig. Nach der von Baumgarten in: *Katholik* I (1899) 256 aufgestellten Tabelle unterstanden der Propaganda vor zehn Jahren innerhalb der lateinischen Kirche 1 Patriarchat, 48 Metropolen, 184 Suffraganbistümer, 7 Erzbistümer (ohne Suffragane), 6 exemte Bistümer und 3 Praelaturae nullius. — Nach der Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 12. Nov. 1908 art. I. verbleiben diejenigen Apostolischen Vikariate, die innerhalb der aus dem Missionsverbande entlassenen Kirchenprovinzen gelegen sind, vorläufig noch unter der Leitung der Propaganda; jedoch sollen sie möglichst bald in Bistümer verwandelt und dem *ius commune* unterstellt werden.

⁵ Nach der *Gerarchia cattolica* (1908) sind dies die Vikariate: Antofagasta, Canelos und Macas, Casanare, Goajira, Mendez und Gualaquiza, Napo, Tarapaca, Zamora und die Präfecturen Caqueta, Intendencia Orientale, Piani di S. Martino. — Die Bistümer, welche bis zum Jahre 1908 der Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten unterstanden, sind durch die Kurialreform den eigentlichen provinciae ecclesiasticae beigezählt und den regulären Behörden der römischen Kurie unterstellt worden. Dadurch ist die frühere, univertelle Leitung der Congregatio super negotiis ecclesiasticis über gewisse Länderbezirke gänzlich erloschen. Über die eigenartigen politischen Beweggründe, aus denen im Anfang des 19. Jahrhunderts die Zuweisung der betreffenden Gebiete an die Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten erfolgt war, s. Hilling, *Römische Kurie* 96.

kirchlichen Sprengel des griechischen Ritus bleiben auch in Zukunft der Propaganda unterstellt und werden von der zweiten Abteilung derselben, der *Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis rituum orientalium* regiert.

Was die zukünftige Dauer der Grenzen des Jurisdiktionsgebietes der Propaganda betrifft, so läßt sich aus dem an erster Stelle betonten Prinzip, wonach die Missionsländer grundsätzlich nur diejenigen Gebiete umfassen, in denen noch keine kirchliche Hierarchie errichtet ist, die Schlussfolgerung herleiten, daß sämtliche, jetzt noch vorhandenen Missionsbistümer dem gemeinen kirchlichen Rechte unterstellt werden sollen, sobald sie die hierfür erforderliche Reife erlangt haben. Infolgedessen werden wir mit einer weiteren Reduktion des Propagandagebietes rechnen müssen.¹

2. Der persönliche Geltungsbereich der Propaganda.

War mit der zuerst erwähnten Reduktion des Territoriums der Propaganda naturgemäß ein großer mittelbarer Verlust der untergebenen Personen verbunden, so wurde die Zuständigkeit der obersten Missionsbehörde *ratione personarum* auch unmittelbar eingeschränkt. Die Bulle „*Sapienti consilio*“ enthält nämlich die Bestimmung, daß die einem Orden angehörigen Missionare zwar als solche, d. i. in ihrer Eigenschaft als Missionare der Propaganda unterstellt bleiben, daß sie aber in ihrer Eigenschaft als Religiosen künftighin nur von der *Congregatio pro religiosis* abhängig sein sollen. Diese Vorschrift hat für alle Ordensleute, mögen sie einzeln oder zusammen genommen werden, rechtliche Geltung.

Nach dem alten Rechte waren dagegen diejenigen Orden, die in den Missionsgebieten ihr Mutterhaus hatten oder die speziell für die Missionen gegründet waren, in allen Angelegenheiten der Oberleitung der Propaganda unterstellt.² Diese konnte früher sogar den Missionskongregationen die päpstliche Approbation der Statuten erteilen, während ihr jetzt auch bezüglich der von ihr selbst approbierten Kongregationen jede Jurisdiktion entzogen ist.³

Ferner hatte die Propaganda vor der Kurialreform das Recht, die sog.

¹ Vgl. die oben S. 149 Anm. 4 zitierte Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 12. Nov. 1908. Dieselbe Ansicht vertritt mit besonderer Schärfe B. Ojetti, *De euria romana* 113, wenn er behauptet, daß die Länder mit hierarchischer Verfassung nur „*per modum exceptionis et transeunter*“ bei der Propaganda belassen worden seien.

² Vgl. A. Vermeersch, *De religiosis institutis et personis* I² (1907) 257. Über die historische Entwicklung des Verhältnisses der Mönchsorden zur Propaganda vgl. Otto Mejer, *Die Propaganda* I 288 ff.

³ Vgl. die Resolution der Konsistorialkongregation vom 12. November 1908, art. V. — Dagegen dauert die Jurisdiktion der Propaganda über die Missionsgesellschaften für auswärtige Missionen (z. B. den Lyoner Missionsverein) und die Missionsseminare (z. B. das päpstliche Seminar der hl. Apostel Petrus und Paulus zu Rom) auch nach der Konstitution „*Sapienti consilio*“ fort. Resolution der Congr. Consistorialis vom 9. Dez. 1909. Speziell verbleibt auch die Missionsgesellschaft der „Weißen Väter“ in Afrika der Leitung der Propaganda unterstellt. Resolution vom 15. März 1910. Vgl. *Acta Apostolicae Sedis* Jahrg. 1909 u. 1910.

Quinquennalfakultäten pro foro externo auch an diejenigen Bischöfe zu verleihen, deren Sprengel wie z. B. die der deutschen und österreichischen Bischöfe, völlig außerhalb des Jurisdiktionsbereichs der obersten Missionsbehörde gelegen waren. Diese auf den ersten Blick befremdliche Einrichtung war in der historischen Entwicklung der Quinquennalfakultäten der Bischöfe begründet. Denn die Bischofsquinquennalen hatten nicht allein in den Missionsfakultäten ihr allgemeines Vorbild, sondern sie leiteten zum Teil direkt ihren Ursprung aus diesen ab.¹

Die Normae peculiare, welche die näheren Ausführungsgesetze zur Bulle „Sapienti consilio“ enthalten, haben dagegen der Propaganda die Fakultätenverleihung an nicht untergebene Bischöfe ausdrücklich entzogen, so daß diese wichtige Vollmacht jetzt ausschließlich auf die Personen des Missionsgebietes beschränkt ist. Auch darin liegt eine beachtenswerte Einschränkung der persönlichen Zuständigkeit der Propagandakongregation.

Die Abteilung der Propaganda für die Kirchen des orientalischen Ritus hat auch auf diesem Gebiete ihre alten Rechte behauptet.

3. Die sachliche Kompetenz der Propaganda.

Ehemals galt für die sachliche Zuständigkeit der Propaganda das vielgebrauchte Sprichwort: Propaganda habet ceteras congregationes in ventre. Diese humoristisch gefärbte Wendung hatte die große juristische Bedeutung, daß die Propaganda innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirkes — den terrae missionis — alle Rechte und Pflichten wahrnahm, welche in den übrigen Ländern — den provinciae ecclesasticae — die anderen Kongregationen und Kurialbehörden zusammen wahrzunehmen hatten. Hiernach hatte die Propagandakongregation eine ganz einzigartige Stellung, die in ihrem Charakter als Missionsbehörde begründet war. Sie vereinigte ferner eine solche unumschränkte höchste Machtfülle in ihrer Hand, daß die Römer den Kardinalpräfekten der Propaganda scherzweise als den roten Papst bezeichneten. Einzig die Pönitentiarie, die oberste Behörde des Gewissensforums, war nach der alten Praxis auch für die Missionsländer zuständig.² Aus praktischen Gründen legte ferner die Propaganda die den Glauben direkt berührenden Fragen, wie z. B. Zweifel über die Gültigkeit der Sakramente, dem hl. Offizium zur Entscheidung vor und erbat sich von der Congregatio Concilii nötigenfalls eine authentische Erklärung der tridentinischen Reformdekrete.³ Jedoch wurde hierdurch die universelle Kompetenz der Propaganda — abgesehen von dem forum internum —

¹ Vgl. Mejer a. a. O. II 201 ff. und Leo Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo II 133 ff. in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von H. Stug, Heft 54—55, 1908.

² Mejer, Die Propaganda I 191 ff. Franz Xaver Wernz, Jus decretalium II, 2^o (1906) 418. Bange, Die römische Kurie 260, hat die Kompetenz der Pönitentiarie pro foro interno nicht ausdrücklich erwähnt.

³ Vgl. Hilling, Die römische Kurie 83.

nicht berührt, da die Kongregation keineswegs zur Einholung des Rates oder der Entscheidung verpflichtet war.

Durch die neue Kurialreform sind dagegen alle Angelegenheiten des Glaubens, des Eherechts¹ und der kirchlichen Riten² der sachlichen Kompetenz der Propaganda entzogen worden. Diese hat dadurch aufgehört, die ausschließlich zuständige Kongregation für die Missionsgebiete zu sein. Neben der Propaganda sind jetzt auch die Kongregationen des hl. Offiziums, der Sakramente (für Ehesachen), des Index, der Riten, der Zeremonien, der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und die beiden Gerichtsbehörden der römischen Rota und der apostolischen Segnatura³ für die Missionsländer tätig. Auf Grund der persönlichen Zuständigkeit ist den zuletzt erwähnten Kongregationen und Behörden außerdem noch die Kongregation der Religiösen beizuzählen.⁴

Die oberste Missionsbehörde hat demnach ihren universalen Kompetenzcharakter so sehr eingebüßt, daß sie nur noch die Ressortgeschäfte von vier Kongregationen — der Congregatio Consistorialis, Concilii, studiorum und sacramentorum (mit Ausnahme der Eheangelegenheiten) für die Missionsländer allein zu verwalten hat. Ihr Wirkungskreis umfaßt hauptsächlich die Errichtung der Missionsbistümer, der Apostolischen Vikariate und Präfecturen sowie die Besetzung dieser Stellen, ferner die Aufsicht über die Verwaltung der Missionsoberen und die Tätigkeit der Missionare, weiterhin die Kontrolle über den religiösen und sittlichen Zustand der Missionsgemeinden, die Förderung der Studien und Studienanstalten für die Missionen und der Missionsgesellschaften, endlich die Oberleitung über die Verwaltung aller Sakramente mit Ausnahme der Ehe.

Man darf die hohe Bedeutung dieser Aufgaben gewiß nicht unterschätzen. Sie sind die ersten und wichtigsten, welche für die Entwicklung und Blüte der Missionen in Betracht kommen; aber an eine universelle Lösung aller Fragen reichen sie nicht im entferntesten heran. Im wesentlichen hat die Propaganda künftighin nur noch die oberste Leitung über die allgemeine Verwaltung der Missionsländer, während die Spezialgebiete und die oberste Rechtsprechung in Justizsachen ihrer Jurisdiktion entzogen worden sind.

Will man das gegenwärtige Ressort der Propagandakongregation mit dem Geschäftsbereich einer weltlichen Behörde vergleichen, so erscheint die Parallele mit dem Staatsministerium des Innern nicht ganz unpassend zu sein. Auch

¹ Nach Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 12. Nov. 1908 art. II kann die Propaganda den Oberen der weit entfernt liegenden Missionen, z. B. in Indien, Japan, China, Bevollmächtigen ausstellen, jedoch muß sie sich vorher mit der Kongregation für die Verwaltung der Sakramente in Verbindung setzen.

² Das Gebiet der Riten erstreckt sich nur auf die äußeren Zeremonien des Gottesdienstes, nicht auf einzelne Indulte für das Lesen der hl. Messe oder des Breviers. Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 12. November 1908 art. IV.

³ Infolgedessen darf die Propaganda die Rechtsprechung in den eigentlichen Justizsachen — sowohl bei Kriminal- wie Zivilprozessen — nicht mehr ausüben. Sie kann aber die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch fernerhin fortsetzen.

⁴ Vgl. oben 150.

in historischer Hinsicht besteht insofern zwischen beiden Zentralbehörden eine Übereinstimmung, als aus dem Ministerium des Innern verschiedene Fachministerien für Spezialgebiete hervorgegangen sind.

Die Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis rituum orientalium hat ihre frühere Zuständigkeit auch in sachlicher Hinsicht behauptet. Jedoch hat die mehrfach angezogene Resolution der Konsistorialkongregation vom 12. Nov. 1908 in Art. VI erklärt, daß bezüglich der Anwendung des sog. Privilegium Paulinum im Eherecht künftighin allein die Congr. S. Officii zuständig ist. Die ratio iuris für diese Entscheidung beruht in der nahen Verwandtschaft, in dem das Paulinische Privileg zu dem Glaubensgebiete steht.

II.

Die im vorausgehenden Abschnitte nach der rein tatsächlichen Seite hin betrachteten Veränderungen in der rechtlichen Stellung der hl. Kongregation zur Verbreitung des Glaubens lassen sich unter zwei allgemeinen juristischen Gesichtspunkten zusammenfassen.

Die Beschränkung der Tätigkeit auf das faktische Missionsgebiet und die Missionsangelegenheiten bedeuten für die Propaganda eine Konsolidierung ihrer Aufgaben. Diese war um so mehr am Platze, als der Begriff des Missionsgebietes jetzt eine bedeutend festere Gestalt angenommen hat, als dies früher, zumal bei der Begründung der Propaganda, der Fall war.¹ Außerdem kommt dieselbe der einheitlichen und übersichtlichen Organisation der Kurie zustatten. Nicht zum wenigsten hat endlich die Propaganda selbst infolge dieser Konsolidation an innerer Festigkeit ihres Aufbaues und Intensität ihrer Wirksamkeit gewonnen.

Von weit größerer Bedeutung ist jedoch das andere Prinzip der Differenzierung, das uns in der Aufteilung der vordem ausschließlich der Missionskongregation überwiesenen Aufgaben an andere Kongregationen und Kurialbehörden entgegentritt. Ohne Zweifel ist diese Maßregel die bei weitem wichtigste Organisationsänderung, durch welche die Propaganda zu einem großen Teile aus ihrer alten privilegierten Stellung verdrängt und mit den übrigen Kongregationen sozusagen in Reihe und Glied gestellt worden ist.

Man muß ohne weiteres zugeben, daß durch diese Kompetenzverminderung der Propaganda der allgemeine Organismus der Kardinalskongregationen bedeutend an ebenmäßiger Ausgestaltung seiner einzelnen Glieder gewonnen hat. Wie aber ist die neue Einrichtung in Beziehung auf die Oberbehörde des Missionswesens selbst zu beurteilen? Da den großen Organismen des Rechtslebens das natürliche Streben innewohnt, sich zu differenzieren und gewisse Spezialgebiete aus ihrer Tätigkeit auszuscheiden, steht die getroffene Maßregel mit der allgemeinen Rechtsentwicklung der Geschichte durchaus im Einklange. Auch spricht die durch die Differenzierung des universalen Geschäftskreises un-

¹ Vgl. oben 148.

mittelbar hervorgerufene Arbeitsteilung, auf die in der Gegenwart ein so großes Gewicht gelegt wird, ohne weiteres zu Gunsten der Neuregelung.

Trotzdem darf aber wohl mit aller Bestimmtheit behauptet werden, daß der kirchliche Befehlgeber nicht in eine so tief in die Verfassung der Propaganda und damit auch in das Rechtsleben der Missionen eingreifende Maßnahme eingewilligt haben würde, wenn er nicht noch einen ganz besondern und für die katholische Kirche überaus wichtigen Zweck dabei im Auge gehabt hätte. Die Konstitution „*Sapienti consilio*“ erwähnt dieses ausschlaggebende Motiv der Differenzierung mit den Worten: *ut unitati regiminis (sc. ecclesiastici) consulatur*. Die Überweisung der den Glauben, die Ehe und die Riten betreffenden Angelegenheiten an die für sie speziell bestimmten Kongregationen der römischen Kurie soll also nach der Absicht des Befehlgebers in erster Linie dazu dienen, auf den genannten drei wichtigen Gebieten einen möglichst nahen und sicheren Zusammenhang zwischen der Verwaltung der Missionen und der Praxis in den übrigen Teilen der katholischen Kirche herzustellen bzw. eine Lockerung dieses Zusammenhangs zu verhüten.

Man wird dieses schon an und für sich teils notwendige, teils sehr nützliche Ziel der jüngsten Kurialreform noch um so höher einschätzen, wenn man bedenkt, daß sich in früheren Zeiten an die von der Propaganda geduldeten chinesischen und malabarischen Gebräuche die langwierigen und für die Entwicklung der Missionen höchst nachteiligen Akkommodationsstreitigkeiten angeschlossen haben.¹ Die Entstehung derartiger von dem allgemeinen Recht aufs stärkste abweichenden Übungen in den Missionsländern darf wohl in Zukunft als völlig ausgeschlossen betrachtet werden.²

Andererseits kann aber auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Propaganda nach dem alten Rechte nicht ohne triftige Gründe mit einer universalen Machtvollkommenheit ausgerüstet war. Denn dadurch wurde es der obersten Missionsbehörde wesentlich erleichtert, für die speziellen und ganz eigenartigen Bedürfnisse der Missionen viele nützliche Milderungen und Erleichterungen des gemeinen Rechts eintreten zu lassen, deren Anwendung jetzt bedeutend erschwert ist. Angesehene und sachkundige Forscher haben daher keinen Anstand genommen, die exklusive Zuständigkeit der Propagandakongregation nicht nur zu loben, sondern sie sogar als notwendig hinzustellen.³

¹ Vgl. hierzu Mejer, *Die Propaganda* I 535 ff. und P. A. Kirsch, *Papst Benedikt XIV und seine Bullen bezüglich der chinesischen und malabarischen Gebräuche*, in: *Tübinger theologische Quartalschrift* 83 (1901) 374 ff. und die sonstige Spezialliteratur.

² In dieser uneingeschränkten Form möchten wir den Satz doch nicht unterschreiben, da jedenfalls nicht die Duldung seitens der Propaganda schuld am unseligen Ritenstreit war. [Anm. der Red.]

³ Vgl. Bangen, *Die römische Kurie* 260: „Was also hiernach das Verhältnis zu den andern Kongregationen der Kurie angeht, so folgt, daß die Kongregation der Propaganda vermöge der eigentümlichen und scharf abgegrenzten Natur der Missionsangelegenheiten durchaus ausschließlich sein muß. Der Fall ist kaum denkbar, daß eine spezifische Missionsfache auch nur zufällig, als Inzidenz oder vermöge Konnexion, vor eine andere Behörde der Kurie gelangen könnte.“ Vom Standpunkt der Missionen aus Schwager, a. a. O. 21 ff.

Nachdem der oberste kirchliche Befehlgeber den Grundsatz der ausschließlichen Kompetenz der Propaganda für alle Missionsangelegenheiten tatsächlich aufgehoben hat, würde es in der Gegenwart für jeden Kanonisten vermessenlich sein, wollte er noch dem alten Urteil von Bangen vollständig und rückhaltlos beitreten. Niemand kann die Möglichkeit und eine gewisse Opportunität der von Pius X getroffenen Maßnahmen bestreiten, zumal da nach unserer obigen Darlegung auch die solidesten und schwerwiegendsten Gründe für sie sprechen. Dagegen muß eine rein objektive Betrachtung es bis zur Stunde unentschieden lassen, ob für die Verwaltung der Missionsländer das neue System der geteilten Regierung nützlicher sein wird, als es das alte System der universalen Kompetenz gewesen ist. Für beide Arten der Verwaltung sprechen sehr wichtige Gründe, so daß es theoretisch sehr schwer ist, sich für die eine oder die andere Art zu entscheiden. Über die praktische Bewährung der neuen Verwaltungsmethode kann erst eine längere Erfahrung eine sichere und wissenschaftlich haltbare Auskunft geben.

Müssen wir demnach im wichtigsten Punkte unser Urteil über den praktischen Wert der Neuorganisation der Propaganda vorläufig suspendieren, so sind wir dennoch in der angenehmen Lage, vier praktische Vorteile der Reformtätigkeit unseres Hl. Vaters mit aller Sicherheit feststellen zu können.

Erstens ist die Arbeitslast der Propagandakongregation durch die im ersten Abschnitte erwähnte Beschränkung der territorialen, persönlichen und sachlichen Kompetenz wesentlich erleichtert worden. Diese quantitative Verminderung der Geschäfte war um so angebrachter, als infolge des großartigen Aufschwunges der Missionen die Arbeiten der Propaganda ganz außerordentlich gewachsen waren. Zweitens ist durch das Ausscheiden eines großen Länderkomplexes aus dem Missionsterritorium das Arbeitsgebiet unserer Behörde einheitlicher und homogener geworden. Infolge dieser qualitativen Einschränkung der Ressortgeschäfte kann der Verwaltungsapparat der Propaganda künftighin leichter und sicherer funktionieren. Drittens kommt es dem allgemeinen Nutzen der Kurie zustatten, daß für die dem Jurisdiktionsbereich der Propaganda entzogenen Bistümer gewisse Privilegien, namentlich die Freiheit der Gebühren, fortfallen. Viertens endlich ist durch die Entlassung aus dem Territorialverbande der Propaganda zahlreichen Bistümern eine größere Selbständigkeit und Freiheit in der Verwaltung sowie der gleiche Rang mit den übrigen Diözesen der kirchlichen Provinzen zuteil geworden.

III.

Um uns den großen Unterschied in der Rechtsstellung der Propaganda zwischen einst und jetzt möglichst anschaulich vor Augen zu führen, lassen wir die auf die Kompetenz bezüglichen Quellenstellen aus der Errichtungsbulle „Inscrutabili“ vom 22. Juni 1622 und der Reformationsbulle „Sapientia consilio“ vom 29. Juni 1908 und ihrer Nebengesetze im Wortlaute folgen.

Der Gründer der Propaganda, Papst Gregor XV, beauftragte die Mitglieder der neuerrichteten Kongregation „ut omnia et singula negotia ad fidem in universo

mundo propagandam pertinentia cognoscant et tractent et graviora, quae in praedicta domo congregati tractaverint, ad nos referant; alia vero per se ipsos decident et expediant pro eorum prudentia. Missionibus omnibus ad praedicandum et docendum evangelium et catholicam doctrinam superintendant, ministros necessarios constituent et mutent. Nos enim eis tam praemissa quam omnia et singula alia desuper necessaria et opportuna, etiam si talia fuerint, quae specialem, specificam et expressam requirant mentionem, faciendi, gerendi, tractandi, agendi et exequendi plenam, liberam et amplam facultatem, auctoritatem et potestatem apostolica auctoritate earundem tenore praesentium concedimus et impertimur“.

Durch diese berühmte Urkunde ist die Propaganda als oberste und ausschließliche Behörde für alle Missionsangelegenheiten eingesetzt und mit den weitgehendsten Vollmachten ausgerüstet worden. Außer der noch jetzt gültigen Vorschrift, daß in allen wichtigen Angelegenheiten die Entscheidung des Papstes eingeholt werden muß, sind einschränkende Bestimmungen im angezogenen Abschnitte nicht enthalten.² Man kann die älteste Form der Propaganda gewissermaßen mit der Quelle eines Flusses vergleichen, der noch kein bestimmtes Bett angewiesen ist, die vielmehr nach allen Richtungen hin sprudelt, um das Erdreich zu benetzen.

Viel bestimmter und infolgedessen auch stringenter sind dagegen die Vorschriften der Bulle „Sapienti consilio“ und ihrer Ausführungsgesetze abgefaßt. Das Hauptgesetz der neuen Kurialreform hat folgenden Wortlaut:

1. Sacrae huius Congregationis [de Propaganda Fide] iurisdictio iis est circumscripta regionibus, ubi sacra hierarchia nondum constituta, status missionis perseverat. Verum, quia regiones nonnullae, etsi hierarchia constituta, adhuc inchoatum aliquid praeseferunt, eas Congregationi de Propaganda Fide subiectas esse volumus.

2. Dieser Artikel erwähnt die aus dem Missionsverbande entlassenen Bistümer.

3. Reliquae ecclesiasticae provinciae ac dioeceses, iurisdictioni Congregationis de Propaganda Fide hactenus subiectae, in eius iure ac potestate maneat. Pariter ad eam pertinere decernimus Vicariatus omnes Apostolicos, Praefecturas seu missiones quaslibet, eas quoque quae Congregationi a negotiis ecclesiasticis extraordinariis modo subsunt.

4. Nihilominus, ut unitati regiminis consulatur, volumus, ut Congregatio de Propaganda Fide ad peculiare alias Congregationes deferat, quaecumque aut fidem attingunt aut matrimonium aut sacrorum rituum disciplinam.

5. Quod vero spectat ad sodales religiosos, eadem Congregatio sibi vindicet, quidquid religiosos qua missionarios, sive uti singulos,

¹ Gemeint ist die Wohnung des ältesten Kardinalsmitgliedes, in der die beiden Monatsversammlungen stattfanden.

² Vgl. A. Pieper, Gründung und erste Einrichtung der Propagandakongregation, in: Akten des fünften internationalen Kongresses katholischer Gelehrten zu München (1900) 319 ff.

sive simul sumptos tangit. Quidquid vero religiosos qua tales, sive uti singulos, sive simul sumptos attingit, ad Congregationem religiosorum negotiis praepositam remittat aut relinquat.¹

Zu diesen Grundbestimmungen fügt noch ergänzend der am 29. September 1908 erlassene „Ordo servandus in sacris Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Curiae Romanae“ unter der Abteilung der „Normae peculiare“ hinzu:

3. Indulta, quae hactenus haec sacra Congregatio concedere solebat iis etiam qui suae iurisdictioni non essent obnoxii, in posterum suis subditis tantum tribuet.

4. Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis ritus orientalis sua munia ex integro servabit. In iis tamen, quae internam Officii disciplinam et modum tractandi negotia spectant, huius legis normis sive communibus sive peculiaribus inhaerebit.²

Auf den ersten Blick ist das Bestreben des Gesetzgebers, die lokale, persönliche und sachliche Kompetenz der Propagandakongregation genau zu umschreiben, in dem neuen Gesetze bemerkbar. Fast sämtliche Artikel, die sich auf die erste Abteilung der Propaganda beziehen, enthalten eine Einschränkung, während der Congregatio pro negotiis ritus orientalis ausdrücklich der alte Besitzstand garantiert worden ist.

Noch heute sind die Bestimmungen der Konstitution „Inscrutabili“ und der Bulle „Sapienti consilio“ nebeneinander in Geltung; jedoch gilt die alte Gregorianische Verfassung nur noch insoweit, als sie nicht durch die Reform Pius' X außer Kraft gesetzt worden ist. Dies folgt aus der Anwendung des allgemeinen juristischen Grundsatzes: *Correctoriae leges sunt stricte interpretandae*, wonach die alten Gesetze insoweit bestehen bleiben, als sie mit den abweichenden neuen Gesetzen vereinbar sind.

Als die englischen Bischöfe in einem schönen Dankesbrief am 15. Oktober 1908³ vom Kardinalpräfekten der Propaganda Abschied nahmen, gaben sie der Überzeugung Ausdruck, daß der oberste Chef der Missionsbehörde die früher auf einen weit größern Länderbezirk verwandte Sorgfalt nunmehr in erhöhter Weise dem kleineren Gebiete zuwenden werde. Manche Leser, die den vorausgegangenen Erörterungen aufmerksam gefolgt sind, werden vielleicht ein gewisses Gefühl der Wehmut empfunden haben, wenn sie immer wieder von neuem auf die erheblichen Verluste, welche die Jurisdiktion der Propaganda in territorialer, persönlicher und sachlicher Beziehung erlitten hat, hingewiesen wurden. Jedoch werden die wehmütigen Empfindungen reichlich aufgewogen durch den frohen Gedanken, daß die Propaganda dadurch zugleich in die Lage versetzt worden ist, die Interessen der eigentlichen Missionsländer bedeutend intensiver und wirksamer zu vertreten, als es ihr vor dem Erlasse der

¹ Acta Apostolicae Sedis I (1909) 12 f.

² Acta Apostolicae Sedis I (1909) 97 f.

³ Vgl. Alfons Bellesheim, Verabschiedung der englischen Bischöfe von der Congregation der Propaganda, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 89 (1909) 82 ff.

Konstitution „Sapienti consilio“ möglich war. Wir schließen daher unsere Betrachtung mit dem Wunsche der englischen Bischöfe: *Eo quippe impensius in ecclesiae vinea laborabis, quo contractior tibi datur ad laborandum ager.* Möge die geschilderte Reformtätigkeit unseres Hl. Vaters Pius X dem gesamten katholischen Missionswesen zum Segen und Vorteile gereichen!

Vorschläge zur katholischen Missionsstatistik.

Von Friedr. Schwager S. V. D. in Stenl.

Unstreitig erfaßt das Interesse am Missionswesen und nicht minder das Bedürfnis nach zuverlässiger Kenntnis des Standes der Missionen immer weitere Kreise. Andererseits läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Mangel an einheitlicher Auffassung der statistischen Grundbegriffe den bisherigen missionsstatistischen Publikationen katholischen wie protestantischen Ursprungs den Stempel der Ungleichheit und Unsicherheit derart aufgedrückt hat, daß ihr wissenschaftliches Ansehen und ihre Zuverlässigkeit in bedauerlichem Maße Einbuße erleiden mußte. Von diesen zwei Tatsachen ausgehend unterzog sich P. H. A. Krose S. J. in seiner Schrift *Katholische Missionsstatistik* (Freiburg 1908, Herder, 127 S. 2,40 M.) der verdienstvollen Aufgabe, durch Untersuchung der missionsstatistischen Begriffe und Normen eine Einigung über dieselben und dadurch die Schaffung der bisher entbehrten wissenschaftlichen Grundlagen anzubahnen. Niemand war besser für diese Aufgabe geeignet, als der durch seine bekannten statistischen Studien für ein solches Gebiet besonders ausgerüstete Fachmann P. Krose, und man muß sagen, daß er sie in ausgezeichneter Weise gelöst und die älteren protestantischen Arbeiten, namentlich die *Kleine Missions-Geographie und -Statistik* von Grundemann an sicherer Begründung und Klarheit der Auffassung merklich überholt hat.¹ Selbst dort, wo man einzelnen Vorschlägen nicht ganz zustimmen kann, trägt schon die bestimmte Art der Fragestellung und die durchaus sachliche Darlegung zur Förderung der Probleme bei. Die Ausführungen P. Kroses verdienen daher die sorgfältigste Beachtung in Missionskreisen, und zwar nicht nur seitens der Missionsobern, sondern auch der Missionare und der jungen Theologen unserer Missionsseminare, von denen keiner in die Mission gehen sollte, ohne Schriften wie die von Krose oder das in der vorigen Nummer empfohlene Werk von Huonder (*Der einheimische Klerus in den Heidenländern*) gründlich studiert zu haben. Um das Streben Kroses nach einer einheitlichen Statistik möglichst nachhaltig zu fördern, berichte ich an dieser Stelle über sein Werk eingehender, als es im engen Rahmen einer Rezension geschehen könnte, und erlaube mir zugleich, wo das Interesse der Sache es zu fordern scheint, einige von Krose abweichende Vorschläge zu machen.

¹ Der neue von der Edinburger Welt-Missionskonferenz herausgegebene protestantische *Statistical Atlas of Christian Missions*, Edinburgh 1910 stellt allerdings hinsichtlich der Fülle des dargebotenen Materials und größtenteils auch in bezug auf die methodische Verarbeitung des äußerst sorgfältig gesammelten Stoffes einen noch größeren Fortschritt dar. Die statistischen Tabellen über die katholische Mission 97 ff. fußen ganz auf Krose, dem die Herausgeber ihre Anerkennung aussprechen. Die kartographische Darstellung der katholischen Mission lehnt sich an den katholischen Missionsatlas von P. Karl Streit S. V. D. an, dessen Vorzüge gleichfalls anerkannt werden.